

Unter dem Dach der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH) werden die Kammern in ganz Deutschland beim Aufbau von Kompetenzzentren für Multimedia und Telelearning unterstützt. Zur Zeit arbeiten 26 von 54 Handwerkskammern an einer „Online-Aus- und Weiterbildung“. Es ist dabei davon auszugehen, daß sich computerunterstützte Lernmethoden zur Wissensvermittlung langfristig explosionsartig entwickeln werden. Die Vorteile liegen darin, daß sich Wissen im Netz schneller aktualisieren läßt und dem Interessierten dann zur Verfügung steht, wenn er es „vor Ort“ benötigt. Das Lernen wird somit weitgehend orts- und zeitunabhängig, wobei der Lernende Tempo und Inhalte selbst bestimmen kann. Dadurch wieder spart der Betrieb Reise- und Unterkunftskosten für seine Mitarbeiter.

## Erste Online-Kurse

Eines der ersten Online-Angebote ist der Europäische Computerführerschein (ECDL – European Computer Driving Licence), ein europaweit anerkannter Abschluß, der seit

1997 bereits in mehreren Ländern eingeführt wurde. Über 170 000 Computer-Führerscheine wurden inzwischen schon vergeben. Er kann in Deutschland sowohl im Präsenzunterricht – in der der Lernende am Unterricht in einem der Bildungszentren der Kammern teilnimmt – als auch durch Telelearning im Internet erworben werden. Weitere Themen, die in absehbarer Zeit als Telelearning-Kurse angeboten werden sollen, betreffen den Europäischen Internet-Paß, elektronischer Handel (E-Commerce), Fremdsprachen (Englisch und Spanisch), die Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitssuchende, die Vorbereitungslehrgänge der Teile III und IV der Meisterprüfung und die Aufstiegsfortbildung für Meister (Betriebswirt des Handwerks).

## Großzügige Förderung

Für mediengestütztes Lernen stehen umfangreiche Fördermittel zur Verfügung. So konnte die Handwerkskammer Region Stuttgart erste Mitarbeiter zum Telecoach, dem Betreuer der Internet-Lehrgänge, weiterbilden und ihre Seminarräume moderni-

sieren. Mit dem Ausbau des BTZ zum Kompetenzzentrum für Informationstechnologien und der Zusammenarbeit mit kompetenten Kooperationspartnern soll den regionalen Handwerksunternehmen beispielsweise Unterstützung in der Bewältigung auftretender Hard- und Software-Probleme, bei Fragen zur Anschaffung branchenspezifischer Software und bei der Umsetzung von Internetauftritten gegeben werden.

Die Handwerkskammer Region Stuttgart will mit ihrem Angebot des Telelearning im Oktober 2000 starten, wobei eine Anmeldung bereits jetzt möglich ist. Der Start erfolgt mit sieben Modulen des Europäischen Computerführerscheins, die neben Grundlagen der Informationstechnik u. a. Textverarbeitung mit Word, Tabellenkalkulation mit Excel und Datenbanken mit Access beinhalten. Wie das neue Lernverfahren funktioniert, wird auf der Web-Seite [www.teleschule.com/hwk\\_s](http://www.teleschule.com/hwk_s) gezeigt. ews

\* Handwerkskammer Region Stuttgart, 70191 Stuttgart, Telefon (07 11) 86 70 00, Telefax (07 11) 8 67 00 33, eMail: [weiterbildung@hwk-stuttgart.de](mailto:weiterbildung@hwk-stuttgart.de)

## Handwerksordnung Berufsfreiheit contra Meisterbrief

Ohne im Besitz eines Meisterbriefes zu sein, betreibt ein Elektriker ein Elektroeinzelhandelsgeschäft, das an fünf Tagen in der Woche je drei Stunden geöffnet ist. Er liefert die verkauften Waren aus und schließt sie an. Außerdem führt er Reparaturen durch. Das Amtsgericht verurteilte ihn wegen unzulässigen Betriebes eines Handwerksbetriebes und Verstoßes gegen die Handwerksordnung zu einer Geldbuße in Höhe von 3000 DM. Hiergegen wehrte er sich mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht, das das erstinstanzliche Urteil wieder aufhob, weil ein Verstoß gegen das Grundgesetz, Verletzung der Berufsfreiheit, vorliegt. Denn gerade dann, wenn der Elektrobetrieb nicht im vollen Umfang betrieben wird und der Umsatz mehr dem Handel als der handwerklichen Tätigkeit zuzuordnen ist, liegt ein Minder-

## Gerichtsurteile

handwerk im Sinne der Handwerksordnung vor. Hierfür ist aber ein Meisterbrief nicht immer zwingend vorgeschrieben. (Bundesverfassungsgericht, Az.: 1 BvR 608/99)

## Arbeitszeugnis Leistungsbeurteilung

Die Zeugnisformulierung „zu unserer Zufriedenheit“ bezeichnet eine unterdurchschnittliche Leistung, die Formulierung „stets zu unserer Zufriedenheit“ eine durchschnittliche. Der Arbeitnehmer hat im Zweifel Anspruch auf eine durchschnittliche Bewertung. Ihn trifft die Darlegungs- und Beweislast, wenn er eine bessere Bewertung wünscht, den Arbeitgeber dagegen, wenn dieser nur zu einer schlechteren bereit ist. Im vorliegenden Fall begehrte eine Buchhalterin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von ihrem Arbeitgeber die Aufwertung des ihr erteilten Zeugnisses u. a. durch eine Ergänzung der Leistungsbeurteilung „zu unserer Zufriedenheit“ durch das voranzustellende Wort „stets.“. Da der Arbeitgeber keine konkreten Gesichtspunkte vortragen konnte, die eine nur unterdurchschnittliche Bewertung der von der Arbeitnehmerin erbrachten Leistungen

rechtfertigten, wurde er dazu verurteilt, das Wort „stets“ im Arbeitszeugnis einzubringen (LAG Köln, Az.: 11 Sa 255/99)

## Selbstjustiz Verbotene Eigenmacht

Nimmt der Bauherr die von einem Handwerker auf die Baustelle verbrachten Werkzeuge an sich, um auf diese Weise vermeintliche Schadenersatzansprüche gegen den Handwerker durchzusetzen, so kann ihm durch einstweilige Verfügung aufgegeben werden, die Werkzeuge an den Handwerker herauszugeben. Der Bauherr selbst muß seine Mängelgewährleistungsansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen und kann sein Recht nicht im Wege der verbotenen Eigenmacht selbstständig durchsetzen (OLG Köln, Az.: 3 U 93/99).